

Statut der IVSS Sektion für Prävention in der chemischen Industrie (IVSS Sektion Chemie)

Kapitel 1: Name, Ziele und Aktionsmittel

Artikel 1 Name

Die Internationale Sektion führt den Namen "IVSS Sektion für Prävention in der chemischen Industrie" und wird nachstehend als "die Sektion" bezeichnet.

Artikel 2 Ziele der Sektion

Die Sektion ist ein auf Beschluss des IVSS-Vorstands gegründetes spezialisiertes Fachgremium im Bereich der Prävention der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS). Sie verfolgt das Ziel, durch internationale Zusammenarbeit die Prävention, insbesondere die Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der chemischen und verwandten Industrie zu fördern. Die Sektion ist gemeinnützig.

Artikel 3 Aufgaben

Zur Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele ergreift die Sektion insbesondere folgende Maßnahmen:

Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit in der chemischen und verwandten Industrie z.B. durch:

- Aus- und Weiterbildung;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Schulungskonzepte und Schulungen für Fachkräfte;
- Beratung von Unternehmen, Institutionen und Personen;
- Entwicklung von Präventionsstrategien;

- Austausch von Informationen mit den Stellen, die sich mit sozialer Sicherheit befassen, sowie Veröffentlichung dieser Informationen;
- Bildung technischer Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- Veranstaltung internationaler Symposien, Konferenzen und Kolloquien sowie internationaler Tagungen der technischen Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- Durchführung und Organisation von Umfragen und Studien;
- Förderung von Forschungstätigkeit;
- Zusammenarbeit mit anderen Internationalen Sektionen der IVSS;
- Förderung der Beteiligung von Schwellen- und Entwicklungsländern an der Arbeit der Sektion.

Kapitel 2 Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Sektion können werden:

- Voll- und assoziierte Mitglieder der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit, wie sie in den Artikeln 5 und 6 der IVSS-Satzung definiert werden;
- eine Institution, die Teil eines Verbands von Institutionen, einer Regierungsabteilung oder einer anderen Einheit ist, die ein Voll- oder assoziiertes IVSS-Mitglied ist;
- alle Organisationen, deren Ziele mit den in Artikel 2 beschriebenen übereinstimmen und die nicht Mitglied der IVSS werden können.

Korrespondierende Mitglieder der Sektion können werden:

- Einzelpersonen sowie andere Interessengruppen, die Experten in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der chemischen und verwandten Industrie sind.

Sektionsmitglieder, die nicht IVSS-Mitglied sind, können nur an den Sektionstätigkeiten teilnehmen.

Artikel 5 Übergangsregelung für die Beziehung ordentlicher und korrespondierender Sektionsmitglieder zur IVSS-Mitgliedschaft

Ein Sektionsmitglied, das die Anforderungen als voll- oder assoziiertes Mitglied der IVSS erfüllt (vgl. Art. 5 und 6 der IVSS-Satzung), derzeit aber kein IVSS-Mitglied ist, muss seine Situation innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten dieses Statuts anpassen.

Artikel 6 Beginn, Ende und Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Vorstand der Sektion die Beitrittserklärung formell angenommen hat.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Generalsekretariats mit einer Frist von sechs Monaten auf den Schluss des Kalenderjahres zu erklären ist, oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands der Sektion im Einvernehmen mit dem IVSS-Generalsekretariat.

Der Vorstand der Sektion kann im Einvernehmen mit dem IVSS-Sekretariat durch Beschluss den Ausschluss eines Mitglieds aus der Sektion mit sofortiger Wirkung aussprechen, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Sektion schädigt.

Der Vorstand der Sektion entscheidet, unter welchen Bedingungen ein früheres Mitglied wieder aufgenommen oder das Ruhen seiner Mitgliedschaft aufgehoben wird.

Kapitel 3 Organe der Sektion

Artikel 7 Organe der Sektion

Die Organe der Sektion sind die Generalversammlung und der Vorstand.

Kapitel 4 Die Generalversammlung

Artikel 8 Die Generalversammlung der Sektion

Die Generalversammlung der Sektion besteht aus den ordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern der Sektion. Die korrespondierenden Mitglieder der Sektion gehören der Generalversammlung mit beratender Stimme an.

Die Generalversammlung der Sektion ist zuständig für alle Aufgaben der Sektion, sofern sich aus diesem Statut nichts Abweichendes ergibt.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorschlag an den Besonderen Ausschuss möglicher Änderungen der Geschäftsordnung der Sektion, bevor sie verabschiedet wird;
2. Beschluss über den Arbeitsplan der Sektion, und Wahl und Abberufung des Vorstands der Sektion;
3. Billigung des Berichts des Vorstands der Sektion über die Tätigkeiten seit der letzten Generalversammlung;
4. Entlastung des Vorstands der Sektion;
5. Beschluss über alle ihr vom Vorstand der Sektion unterbreiteten Aufgaben sowie die ihr nach dem Statut übertragenen Aufgaben;
6. Vorschlag an den Vorstand des Besonderen Ausschusses über die Auflösung der Sektion.

Artikel 9 Einberufung der Generalversammlung

Der Präsident beruft die Generalversammlung im Benehmen mit dem Generalsekretär der IVSS mindestens einmal alle drei Jahre ein.

Der Generalsekretär der Sektion lädt alle Mitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein.

Artikel 10 Vorsitz und Leitung der Generalversammlung

Der Präsident der Sektion eröffnet, leitet und schließt die Generalversammlung.

Artikel 11 Stimmübertragung

Ein ordentliches Mitglied kann vor oder während der Generalversammlung sein Stimmrecht für die Generalversammlung auf jedes andere Mitglied übertragen. Das ordentliche Mitglied hat den Generalsekretär davon unter Angabe des Namens der in seinem Namen stimmberechtigten Person vor Beginn der Abstimmung schriftlich zu unterrichten.

Artikel 12 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen ihrer ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit (mehr als der Hälfte der Stimmen) der anwesenden und der vertretenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Kapitel 5 Der Vorstand

Artikel 13 Der Vorstand der Sektion

Der Vorstand der Sektion besteht aus:

1. dem Präsidenten;
2. dem Vizepräsidenten und gegebenenfalls weiteren auf Vorschlag des Präsidenten von der Generalversammlung zu wählenden Vizepräsidenten;
3. dem Generalsekretär der Sektion.

Der Generalsekretär der IVSS gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand der Sektion führt die laufenden Geschäfte der Sektion. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl eines vorläufigen Nachfolgers für jedes Vorstandsmitglied der Sektion, das in der Zeit zwischen den Generalversammlungen ausscheidet;
- Ausarbeitung eines Arbeitsplans der Sektion;
- Abgabe eines Tätigkeitsberichts vor der Generalversammlung;
- Organisation der unter der Schirmherrschaft der Sektion stattfindenden Veranstaltungen einschließlich der Festlegung ihrer Tagesordnung;
- Festsetzung des Jahresbeitrags und der jährlichen finanziellen Unterstützung;
- Beschluss über Anträge auf Aufnahme in die Sektion als ordentliches oder korrespondierendes Mitglied;
- Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds, über die Bedingungen der Wiederaufnahme eines früheren Mitglieds sowie über die Aufhebung des Ruhens der Mitgliedschaft;
- Entscheidung über den Sitz der Sektion.

Der Vorstand der Sektion wird grundsätzlich für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des Vorstands beginnt mit dem Abschluss der Generalversammlung, auf der die Wahl stattfindet. Sie endet mit dem Abschluss der Generalversammlung, auf der die nächste Wahl stattfindet.

Der Präsident und Generalsekretär einer Sektion muss entweder eine Institution vertreten, die IVSS-Mitglied ist, oder eine Institution, die Teil eines Verbands von Institutionen, einer Regierungsabteilung, Agentur oder anderen Einheit ist, die ein Voll- oder ein assoziiertes IVSS-Mitglied ist.

Die Beschlüsse des Vorstands der Sektion werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Kapitel 6 Organisation von Aktivitäten

Artikel 14 Veranstaltungen der Sektion

Die Festlegung der Termine sowie der Themen der unter der Schirmherrschaft der Sektion stattfindenden Veranstaltungen erfolgt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Besonderen Ausschusses und dem Generalsekretär der IVSS; dieser sorgt für die Koordinierung der von den einzelnen Sektionen geplanten Veranstaltungen.

Artikel 15 Technische Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Sektion kann technische Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Ihnen können natürliche und juristische Personen angehören, sofern sie im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit in der chemischen und verwandten Industrie tätig sind.

Kapitel 7 Finanzen

Artikel 16 Beitrag und finanzielle Unterstützung

1. Die Sektion erhebt keine Mitgliedsbeiträge.
2. Die Generalversammlung der Sektion beauftragt den Vorstand der Sektion, einen Haushalt für die Sektion zu entwerfen. Der Vorstand der Sektion erstellt den Jahreshaushalt für die Sektion. Alle Haushaltszuweisungen müssen mit den Tätigkeiten im vereinbarten Arbeitsplan der Sektion in Verbindung stehen.
3. Die Sektion stellt sicher, dass einwandfreie Buchhaltungs- und Buchführungsverfahren - so wie in der IVSS-Finanzordnung niedergelegt - eingehalten werden und erstattet über den Besonderen Ausschuss dem IVSS-Schatzmeister jährlich Bericht über die gesamten Beitragseinnahmen und entsprechenden Aktivitäten. Die Sektion legt dem Besonderen Ausschuss eine Liste mit ihren Beitragseinnahmen und den im Rechnungsjahr durchgeführten Tätigkeiten vor. Der Besondere Ausschuss legt dann innerhalb der vom IVSS-Schatzmeister festgesetzten Frist dem IVSS-Schatzmeister

eine Gesamtübersicht über erhaltene Beiträge und durchgeführte Tätigkeiten vor.

Kapitel 8 Änderung des Statuts

Artikel 17 Änderung des Statuts

Ein Beschluss der Generalversammlung über den Vorschlag zur Änderung des Statuts erfordert die Zustimmung von mehr als drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Artikel 18 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit dem Tag der Annahme durch den Vorstand der IVSS gemäß Artikel 51.(2) der Satzung der IVSS in Kraft.

Sie ersetzt das bisher geltende Statut. Ergeben sich durch die verschiedenen sprachlichen Fassungen dieses Statuts unterschiedliche Auslegungen, so ist der englische Text maßgebend.